

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 227/65 Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1966 in Berlin
durch

Senatspräsident S t e n g e l
- Vorsitzender - ,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t ,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter A l t h a u s

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 10. Juni 1965
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

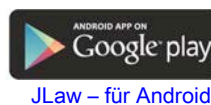
Die Klägerinnen streiten als Miterben je zur Hälfte um die Beschädigtenrente des verstorbenen Ehemannes und Vaters, der über den Bezug einer Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. hinaus höhere Beschädigtenrente erstrebte, aber am 9. April 1959 verstorben ist. Vor dem Sozialgericht (SG) war der Beschädigte ua durch den Vorsitzenden des Bundes der Hirnverletzten Heinz R. laut Prozeßvollmacht vom 31. Juli 1957 vertreten. Nach dem Tode des Beschädigten haben die Erben das Streitverfahren fortgesetzt. Der bisherige Prozeßbevollmächtigte Heinz R. hat laut Prozeßvollmacht vom 14. Mai 1959 die Klägerinnen wiederum vor dem SG vertreten. Das SG sprach den Klägerinnen mit Urteil vom 4. Januar 1963 Versorgung nach einer MdE um 50 v.H. vom 1. Juli 1950 bis zum 30. April 1959 zu. Im Berufungsverfahren wurde die Witwe des Beschädigten nicht mehr von dem Prozeßbevollmächtigten R. vertreten, sondern von anderen Vertretern (Prozeßvollmachten vom 4. Juni 1963, 24. Juni 1964 und 10. Juni 1965). Die Tochter des Beschädigten legte während des Berufungsverfahrens keine neue Prozeßvollmacht vor. Das Landessozialgericht (LSG) hob mit Urteil vom 10. Juni 1965 das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Unter den ehrenamtlichen Richtern (Landessozialrichtern) wirkte laut Niederschrift zur Sitzung vom 10. Juni 1965 und nach dem Kopf des Urteils der Rentner Heinz R. mit.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügen die Klägerinnen eine vorschriftswidrige Besetzung des LSG, weil der Prozeßbevollmächtigte der ersten Instanz, der damalige Bundesvorsitzende Heinz R., als Landessozialrichter in der gleichen Sache mitgewirkt hat. Jeder, der früher als Prozeßbevollmächtigter zur Vertretung befugt war, auch wenn die Vollmacht für mehrere Vertreter erteilt war, sei von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen (§ 60 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-; § 41 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Die fehlerhafte Besetzung des LSG könne auch noch in der Revisionsinstanz gerügt werden, weil die vorschriftsgemäße Besetzung zu den unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen gehöre.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Klägerinnen beantragten,
in Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung
gegen das Urteil des SG Berlin vom 4. Januar 1963 als
unbegründet zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
LSG Berlin zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die nicht zugelassene Revision ist form- und fristgerecht
eingelegt (§§ 162, 164 SGG). Sie ist auch statthaft und be-
gründet; denn mit ihr wird ein Verfahrensmangel mit Erfolg
gerügt, welcher die Revision statthaft macht. Die Begründet-
heit ergibt sich aus der Prozeßgeschichte und ist durch den
Akteninhalt erweislich.

Nach § 60 Abs. 1 SGG gelten für die Ausschließung von Gerichts-
personen ua die §§ 41 bis 44 ZPO entsprechend. Nach § 41 Nr. 4
ZPO ist ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft
Gesetzes ausgeschlossen in Sachen, in denen er als Prozeß-
bevollmächtigter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder
gewesen ist.

Prozeßbevollmächtigter im Sinne des § 41 Nr. 4 ZPO ist jeder
prozessuale Bevollmächtigte, ohne daß es darauf ankommt, ob
der Bevollmächtigte als solcher im Verfahren tätig geworden
ist (SozR ZPO § 41 Nr. 5). Er ist von der Ausübung des Rich-
teramts, auch eines ehrenamtlichen Richteramts als Landes-
sozialrichter, kraft Gesetz ausgeschlossen (ebenso BSG vom
10. 10. 1963 - 10 RV 31/63 in BVersorgBl. 1964, 83 Nr. 15).

Die Klägerinnen haben in dem Streit um die Beschädigtenrente
des verstorbenen Ehemannes bzw. Vaters ua dem damaligen Bundes-
vorsitzenden R. am 14. Mai 1959 Prozeßvollmacht erteilt.
Der Landessozialrichter Heinz R., der mit dem Prozeßbe-
vollmächtigten Heinz R. identisch ist, war ausweislich

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

der Sitzungsniederschrift vom 10. Juni 1965 mitentscheidender Richter, als im zweiten Rechtszug der Rechtsstreit um die fragliche Beschädigtenrente verhandelt und entschieden wurde. Der Landessozialrichter R. war daher von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Beschädigtenrente (in eadem re) ausgeschlossen.

Die Klägerinnen haben das Recht, diesen Mangel zu rügen, nicht etwa verloren, weil ihnen oder ihrem Prozeßbevollmächtigten, der nach der Sitzungsniederschrift ebenfalls erschienen war, nicht entgangen sein konnte, daß sich unter den Landessozialrichtern ihr früherer Bevollmächtigter befand. Die fehlerhafte Besetzung des LSG kann in jedem Fall noch im Revisionsverfahren gerügt werden, da die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts zu den sogenannten unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen gehört (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZFO, 28. Aufl., 3 A und B zu § 295 ZFO). Wird der Mangel einer solchen Voraussetzung gerügt, so wird die Revision auch dann statthaft, wenn er schon im Berufungsverfahren hätte geltend gemacht werden können.

Da die Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts in der gesetzlich gebotenen Form erhoben (§§ 164, 166 SGG) und gerechtfertigt ist, ist die Revision schon aus diesem Grunde nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Revision ist auch begründet. Die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts gehört zu den sogenannten absoluten Revisionsgründen im Sinne von § 551 ZFO, die auch im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachten sind (§ 202 SGG; BSG 5, 176 ff.). Sie begründen eine unwiderlegbare Vermutung dafür, daß das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Auf die Revision der Klägerinnen war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kostenausspruch bleibt der dem Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten (§ 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)